



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jacoby, H.: Neuere kirchenpolitische Schriften.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Neuere kirchenpolitische Schriften.

Es war ein glücklicher Gedanke, eine besondere in zwanglosen Hefen erscheinende Zeitschrift*) zu gründen, die ein Verständniß der neuen synodalen Verfassung, welche die evangelische Kirche Preußens empfangen hat, zu vermitteln sucht. Es ist ebenso erfreulich, daß zu diesem Zwecke sich zwei Männer verbunden haben, welche den Berufsweisen angehören, die vorläufig den größten Einfluß auf den Ausbau der Verfassung ausüben werden, der juristischen und theologischen, und ebenso, daß beide Männer der Partei sich zählen, welche wir allein fähig halten, die Auflösung unserer Landeskirche zu verhüten, der conservativen Mittelpartei. Bis jetzt sind zwei Hefte erschienen, mit deren Gehalt wir unsre Leser in diesen Zeilen bekannt machen wollen.

Professor Dr. von der Goltz, der theologische Redacteur, eröffnet die „Synodalfragen“ mit einem einleitenden Aufsatz „Befürchtungen und Hoffnungen.“ Wir können zu demselben nur unsre volle und ungetheilte Zustimmung aussprechen. Er zeichnet zuvörderst die kritische Situation der Gegenwart, welcher die schwere Aufgabe zugefallen ist, die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche zu lösen. In der Spannung der kirchlichen Parteien erkennt er das größte Hinderniß, in der organisatorischen Begabung, welche unser Volk jetzt so glänzend entwickelt hat, die wesentlichste Förderung, in den immer unerträglicher werdenden Zuständen endlich die dringendste Nöthigung, die evangelische Kirche in den wirklichen Besitz der ihr verheißenen und nun durch königlichen Erlaß verbürgten Verfassung zu bringen.

Auf die in der kirchlichen Gegenwart liegenden Nöthigungen richtet der Verfasser zuerst den Blick. Er findet sie in der veränderten Stellung des Landesherrn zur evangelischen Kirche, welche sowohl der paritätische Charakter des Staats als die constitutionelle Regierungsform desselben bedingt hat. In Folge dessen ist die kirchliche Thätigkeit des Landesherrn auch ununterbrochen

*) Synodalfragen. Zur Orientirung über die bevorstehende General-Synode. Herausgegeben von Dr. Herm. Freiherr v. d. Goltz, Professor der Theologie und Dr. Adolf Wach, Professor der Rechte. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen & Klasing. 1874. Erstes Heft. S. 87. Zweites Heft. S. 99.

durch politische Ermägungen gelähmt und der energischen Initiative beraubt, deren sie durchaus bedarf. Und es kann daher auch nicht auffallen, daß sich die kirchlichen Organe des Landesherren nur eine geringe moralische Autorität erworben haben. Ihnen fehlt die Basis, der innere Halt zu kraftvollem Wirken. Muth und Freudigkeit zu demselben kann ihnen erst erwachsen, wenn sie nicht bloß formell, sondern auch materiell sich als Vertreter der Kirche fühlen, wenn es ihnen gewiß geworden ist, daß die Gemeinden ihr Thun billigen. Haben die kirchlichen Organe einen solchen Stützpunkt gefunden, so wird auch die landesherrliche Gewalt, eingeschränkt in rechtlich geordnete Grenzen, als Ehrenamt in die Verfassung der evangelischen Kirche aufgenommen, sich segensreich für dieselbe erweisen.

Es wird sodann die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen ein Erfolg der zum Verfassungsbau berufenen Versammlungen zu erwarten ist. Es ist in erster Linie die außerordentliche General-Synode, an welche hier der Verfasser denkt. Er richtet an sie die zwiesache Forderung, einmal die prinzipiellen Fragen bei Seite zu lassen und sich auf die formellen Fragen der kirchlichen Organisation zu beschränken, sodann soviel Freiheit der Bewegung als die Einheit der Landeskirche gestattet, den Provinzialkirchen zu gewähren. Inwieweit der Herr Verfasser den bekannten Vorschlägen Fabris hier folgt, läßt sich nicht erkennen. Darin stimmen wir mit ihm überein, daß die einzelnen Provinzen besondre eigenthümliche kirchliche Typen vertreten, und daß es nicht angeht, durch gewaltsames Nivelliren etwa der rheinischen und pommerschen Provinzialkirche einen gleichen Charakter zu verleihen.

Und welchen Gewinn wird die synodale Verfassung der evangelischen Kirche bringen? Sehen wir ab von der moralischen Autorität der kirchlichen Behörden, auf welche schon vorhin gewiesen wurde, so sucht ihn der Verfasser mit Recht einmal in dem Ansehen, welches die Kirche im Volksbewußtsein erlangen wird, sodann in der Milderung der Parteigegensätze durch Hinlenkung auf gemeinsame praktische Arbeit. Beide Hoffnungen scheinen uns begründet. Eine Gemeinschaft, deren Interessen Vertreter der verschiedensten Stände und Berufsweisen wahrnehmen, muß dem Volke werthvoll werden. Und gemeinsame Arbeit auf praktischem Gebiet in rechtlich geordneten Formen wird wenigstens unter den Parteten einen *modus vivendi* herstellen, der ihnen jetzt fehlt, und auch vielleicht die einen lehren, daß sie darauf verzichten müssen, theologischen Differenzen den Werth eines religiösen Dissensus zu geben, die andern, daß es mindestens taktlos ist, Gegenstände des kirchlichen Bekenntnisses in öffentlichen Versammlungen anzutasten. Unsere kirchlichen Verhältnisse werden nur dann befriedigend werden, wenn es mehr als bis jetzt

gelingt, die Wahrheiten des christlichen Glaubens für das allgemeine kirchliche Bewußtsein von den Lehrsätzen der Theologie zu sondern.

Beabsichtigt der Aufsatz des Professor Dr. v. d. Goltz, von allgemeineren Erwägungen ausgehend, Werth und Bedeutung der Synodalverfassung für die evangelische Kirche Preußens unter den gegenwärtigen Verhältnissen darzulegen, so stellt sich die Zeichnung des Entwicklungsganges deutsch-evangelischer Kirchenverfassung von Prof. Dr. Beytschlag die Aufgabe, uns mit den Versuchen und Vorarbeiten, welche der nun in das Leben getretenen Verfassung vorangegangen sind und ihr den Weg gebahnt haben, bekannt zu machen. Das 18. Jahrhundert war die Blüthezeit territorialistischer Kirchenpolitik, ihre reife Frucht wurde in Preußen im Anfange des 19. Jahrhunderts gezeitigt, als die kirchlichen Behörden aufgehoben und ihre Funktionen den Regierungen und dem Ministerium übertragen wurden. Vergeblich klagte das sterbende lutherische Oberconsistorium, „daß die Religionsache nicht gewinnen werde, wenn dieselbe zwischen die Polizei und das Rassenwesen eingeschoben und die Kirche nebst der Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in Berührung gesetzt werde.“ Doch läßt sich nicht leugnen, daß zu diesem Gewaltakt auch der finanzielle Nothstand des Preussischen Staats mitwirkte und daß der König einen Neubau der Kirche ernstlich in das Auge faßte. Die Vorschläge, welche Schleiermacher in dieser Hinsicht damals machte, haben wir in diesen Blättern früher eingehend beleuchtet.^{*)} In der That folgten bald Anfänge einer neuen kirchlichen Organisation: am 2. Januar 1817 wurde die Einführung von Presbyterien, aus Laien und Geistlichen bestehend, Vertretern der Lokalgemeinden, und Synoden, nur aus Geistlichen zusammengesetzt, aber in Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden sich gliedernd, angeordnet. Aber zur Berufung einer Generalsynode kam es nicht, die Resultate der provinziellen Pfarrer-Synoden, deren radikaler Doctrinarismus die sofortige Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments gefordert hatte, schreckten ab, der König selbst freilich dachte noch 1822 an eine aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Synode, aber das Ministerium förderte diesen Gedanken nicht. Auch im übrigen Deutschland wurden Hoffnung weckende Ansätze nicht weiter entwickelt, nur in der Pfalz und in Baden wurden, wenn auch vielfach in ihren Competenzen gehemmt und beschränkt, synodale Institute, als in sich vollendete, in General- oder Landessynoden sich abschließende Ganze gebildet. Auf preussischem Gebiet gewann die synodale Verfassung nur in Rheinland und Westfalen eine gereifte Gestalt. Beytschlag rühmt ihr, und gewiß mit Recht, nach, daß sie nicht nur alles, was ihr seit 1817 Aehnliches vorangegangen, an innerer

^{*)} Schleiermacher's Kritik der Verfassungssysteme in der evangel. Kirche (Jahrg. 1872).

Wahrheit und freier Lebenskraft weit übertroffen, sondern auch dem Besten, was seitdem in diesem Gebiete geschaffen worden, als anerkanntes Vorbild gedient habe. Daß auf preußischem Gebiet in einer freiheitlichen Entwicklungen so wenig geneigten Zeit die Synodalverfassung sich gestalten konnte, hatte besondre Ursachen, einmal die historische Basis im Herzogthum Cleve, sodann die geschickte Vermittlung des Bischofs Koß, welcher die Annahme der neuen Agende als Gegengabe in Aussicht stellte. So erhielt 1835 Rheinland und Westfalen die synodale Verfassung. Ihre Stärke ist die Organisation der Gemeindevertretung, des Presbyteriums; die Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit zur Parochie und zur Gemeinde, die Bedingtheit der letzteren von kirchlichen Qualitäten schützt vor dem Mißbrauch der wichtigen Gewalten, welche in die Hände der Gemeindevertretung gelegt sind, der freien Pfarrwahl, der Selbstbesteuerung, der Kirchenzucht. Weniger befriedigend ist die Organisation der kirchlichen Vertretung auf den höheren Stufen. Auf den Provinzialsynoden besitzt das Laienelement nur ein Drittel der Stimmen.

Die Befugnisse der Provinzialsynode auf der einen, des Consistoriums und der Regierung, welche die kirchlichen Externa verwalten sollten, auf der andern Seite waren nicht klar gegen einander abgegrenzt. Die wichtigsten Beschlüsse der Provinzialsynode mußten unausgeführt bleiben, die ursprünglich zugestandne freie Pfarrwahl wurde auf einen engen Umfang beschränkt. Auch Friedrich Wilhelm IV. dieser fromme, für die evangelische Kirche so warm führende Fürst hat nur wenige Schritte gethan, welche ihre Verfassung förderten. Er stand, wie bekannt, prinzipiell auf einem andern Standpunkte. Die bischöfliche Verfassung der alten Kirche war sein Ideal. So konnte es geschehen, daß Versammlungen von kirchlichen Notablen, deren Resultate ignorirt wurden, ein Oberkirchenrath, der in der Luft schwebte, und Gemeindekirchenräthe ohne Wurzeln und ohne Rechte in der Gemeinde die einzigen Früchte waren, welche der evangelischen Kirche die Regierung eines Fürsten trug, aus dessen Hand sie die Urkunde der Freiheit hoffen zu können. Indessen hat die synodale Verfassung in den deutschen Ländern immer mehr Eingang gefunden, ihre innere Nothwendigkeit hat sich mit einer solchen Macht aufgedrängt, daß die Abneigung gegen sie ihre Einführung nicht zu hindern vermochte. Freilich ist die Gestalt, welche diese Verfassung gewonnen hat, häufig noch eine sehr mangelhafte. Bald fehlen oder sind zu sehr abgeschwächt die kirchlichen Qualifikationen, bald gehen die Gemeindevertretungen nicht frei aus der Gemeinde, bald die höheren synodalen Stufen nicht aus der niederen hervor, bald endlich sind die Competenzen der kirchlichen Vertretungen zumal dem Landesherrn gegenüber zu gering abgemessen. Am befriedigendsten haben sich die Verfassungen der evangelischen Kirche in Hannover, Oesterreich und Württemberg gestaltet.

Eine Ergänzung dieses Aufsatzes von Dr. Beyschlag bildet die Darlegung der Stellung der rheinischen und westfälischen Provinzialkirche zur Organisation der preussischen Landeskirche von Prof. Dr. W. Krafft, insofern auch sie einen historischen Rückblick enthält und zwar auf die Kämpfe der Provinzialkirchen Rheinlands und Westfalens zur volleren Ausgestaltung der synodalen Verfassung. Daß diese Kämpfe nur einen sehr geringen Erfolg hatten, wissen wir, und es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Stadien derselben aufzuweisen. Wir kennen auch die Ursache dieser geringen Erfolge. Jede Fortbildung der synodalen Verfassung in Rheinland und Westfalen war eine Nöthigung mehr, wenn nicht die evangelische Landeskirche die Einheit völlig verlieren sollte, auch den Kirchen der östlichen Provinzen das Recht der Selbstregierung zu geben. Dazu war aber keine Neigung vorhanden. Friedrich Wilhelm IV. duldet mit innerem Widerstreben die synodale Organisation in den westlichen Provinzen. Er sah in ihr das Product des modernen Geistes, eine Uebertragung des politischen Constitutionalismus auf das kirchliche Leben. Das repräsentative Element war ihm antipathisch. Diese weite Kluft, welche den König von den Grundgedanken der synodalen Verfassung trennte, wurde besonders sichtbar, als 1851 die Revision der Verfassung von 1835, wie sie von der westfälischen und rheinischen Provinzialsynode vollzogen war, dem Könige zur Sanction vorgelegt wurde. Nachdem auf seinen Befehl alle Bestandtheile der revidirten Verfassung, welche dem bisherigen Bestande des landeskirchlichen Regiments und der übrigen landesherrlichen Rechte entgegen träten, beseitigt waren, gestattete er durch die Cabinetsordre vom 13. Juni 1853, daß das Revisionswerk ins Leben trete, verweigerte ihm aber die Sanction. Er lehnte jede Gemeinschaft mit demselben ab und sprach deutlich und bestimmt die Gründe aus, die ihn dabei leiteten. Das gerechte, zum Theil schon gewährte Streben nach Emancipation vom Staate und nach festerer Gestaltung habe etwas krankhaft Erregtes. Der Versuch, durch Verfassungen der evangelischen Kirche zu helfen, sei falsch und verderblich. Verfassungen könnten nur dann unschädlich sein, wenn sie der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände wären. In der Verfassung sieht er den Versuch, die göttliche Schöpfung der Kirche durch Menschenwerk und Constitutionen zu stützen. Er verweist auf die apostolischen Anordnungen für die äußere Gestalt der Kirche, erkennt in dem Gehorsam gegen dieselben die Vollendung der Reformation. Die rechten Hände, in welche er die Kirchengewalt niederlegen will, sind ihm apostolisch gestaltete Kirchen, geringen übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnungen, die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind.

Der Oberkirchenrath konnte nicht unterlassen, dem Könige vorzustellen,

daß jene Anschauungen von dem Wesen apostolischer Kirchenverfassung in dem dormaligen geschichtlich gewordenen Bewußtsein der evangelischen Kirche keine entsprechenden Anknüpfungspunkte finden, und daß, davon auszugehen, nicht innerhalb der Sphäre des auf bestimmten und geschichtlichen Voraussetzungen ruhenden Amtes landesherrlicher Kirchenregierung liege. Fortschritte in dem Ausbau der synodalen Verfassung aus den späteren Jahren fanden nicht statt, die Provinzialsynoden wurden beharrlich auf das Warten verwiesen. Und die Geduldsprobe, die man ihnen zumuthete, war nicht gering. Auf die Anträge der Provinzialsynoden von 1862 wurde die ablehnende Antwort mitgetheilt, der rheinischen am 30. Dezember 1864, der westfälischen am 1. Juli 1865.

Wenden wir uns nun zu den Auffäßen, welche der neuen Gemeinde und Synodalordnung für die evangelische Kirche der sechs östlichen Provinzen gelten. Eine allgemeine Charakteristik derselben giebt die Abhandlung von Dr. Benschlag, welche das zweite Heft eröffnet. Sie sucht diese Aufgabe durch eine stete Parallelisirung der neuen Ordnung mit der rheinisch-westfälischen zu lösen. Diese Vergleichung fällt durchgehend zu Gunsten der neuen Synodalordnung aus, welche ihre ältere Schwester durch technische Vorzüge, besonders aber durch ein höheres Maß von Weitherzigkeit, durch eine die Schärfe prinzipieller Konsequenzen mildernde Billigkeit, endlich durch Mehrung der Kompetenzen, welche den synodalen Körpern zuerkannt sind, namhaft übertrifft. Der Verfasser geht die einzelnen Bestimmungen beider Verfassungen durch und stellt so anschaulich die Vorzüge der neuen Verfassung dar. Vergewärtigen wir uns die wichtigsten derselben! Was zuerst das Presbyterium betrifft, so rechnen wir dahin die Verpflichtung des Kirchenvorstands, der Gemeinde über seine Verwaltung Mittheilung zu machen, die Verpflichtung des Geistlichen, auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung anzuverraumen, die Stimmenthaltung persönlich betheiligter Mitglieder. Was die Bildung des Presbyteriums anlangt, so heben wir hervor, daß das aktive Wahlrecht durch ordnungsmäßige Anmeldung bedingt ist. Diese Bestimmung ist deshalb so werthvoll, weil sie die Entstehung einer wirklichen kirchlichen Gemeinde begünstigt.

Wir billigen es auch mit dem Herrn Verfasser, daß während die rheinisch-westfälische Ordnung nur die Repräsentation, die weitere Gemeindevertretung, unmittelbar aus der Gemeinde, das Presbyterium aber aus der Repräsentation hervorgehen läßt, die neue Synodalordnung beide, Repräsentation und Presbyterium, unmittelbar Gemeinewahl überläßt. Es ist dies allerdings ein Widerspruch gegen das sonst allgemein befolgte Prinzip, jede niedere Stufe als Basis der höheren anzusehen. Aber die Ausnahme erscheint berechtigt, insofern die Repräsentation nur nach Bedürfniß zusam-

mentritt, also nicht ein so stetiges Organ wie das Presbyterium bildet. Das letztere ist die bleibende und leitende Vertretung der Gemeinde, der Ausgangspunkt der synodalen Ordnungen und muß eben deshalb aus unmittelbarer Gemeindevahl entstehen. Es ist ferner als ein Vorzug anzusehen, daß die neue Ordnung die Kreisynode nicht nur aus gegenwärtigen, sondern auch aus früheren Mitgliedern der Presbyterien sich zusammensetzen läßt, ja auch aus Mitgliedern der Repräsentation; daß sie der Zahl der Pfarrer an einer Gemeinde die Zahl der Ältesten gleichsetzt, endlich daß sie mögliche Zufälligkeiten, welche das mit Recht angenommene Prinzip der Continuität der synodalen Stufen hervorbringen könnte, dadurch ausgleicht, daß sie Gemeinden von mehr als 4000 Seelen oder falls solche fehlen, den vier größten Gemeinden des Kreises die Wahl eines dem Synodalkreise angehörigen Mannes, welcher bis dahin nicht in einer Gemeinde-Vertretung thätig gewesen ist, zuertheilt. Den Werth, welchen sie gleichmäßiger Geltung der Laien und Geistlichen zuerkennt, beweist sie schließlich durch die Bildung des Synodalvorstandes aus dem Superintendenten und vier Synodalen, von denen nur einer ein Geistlicher sein muß. Wir wenden uns zur Provinzialsynode. Daß die neue Ordnung, darin abweichend von der rheinisch-westfälischen, dem Landesherrn das Recht gewährt, Mitglieder bis zum Sechstel der Ervählten zu ernennen, billigen wir, auch hierin mit dem Verfasser in Uebereinstimmung, weil sich darin das zu bewahrende innerkirchliche Regiment des Landesherrn darstellt, und weil die gegenwärtige Spannung der Parteien es wünschenswerth macht, dem Landesherrn die Möglichkeit einer vermittelnden Einwirkung zu gewähren. Eine Beschränkung der zu ernennenden Mitglieder für spätere ruhigere Zeiten ist gewiß in Aussicht zu nehmen, der Vorschlag des Verfassers dagegen, die landesherrliche Ernennung durch Ertheilung des Stimmrechts an ein allerdings unter Mitwirkung der Synode entstandenes Consistorium zu ersetzen, erscheint uns insofern bedenklich, als die Ausführung desselben eine doch keineswegs wünschenswerthe Cumulation einflussreichster Kirchenregimentlicher Functionen in einer Person herbeiführen würde. Die Bildung der Provinzialsynode folgt mit den nothwendigen Modifikationen denselben Grundsätzen, welche wir bei der Bildung der Kreisynode kennen gelernt haben. Sehr bedeutend und weit über die Bestimmungen der rheinisch-westfälischen Ordnung hinausgehend sind die Competenzen, welche die Synodalordnung für die östlichen Provinzen ihr beilegt. Kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, dürfen ohne Zustimmung der Provinzialsynode nicht erlassen werden. Der ständige Synodalvorstand, gleichmäßig aus Geistlichen und Laien bestehend, wird bei Besetzung kirchenregimentlicher Aemter und bei Erledigung disciplinarischer Angelegenheiten hinzu gezogen.

In Bezug auf den Abschluß der synodalen Verfassung, welchen die neue Ordnung noch nicht giebt, welcher vielmehr aus dem Zusammenwirken der außerordentlichen General-Synode und des Kirchenregiments hervorgehen soll, stellt der Herr Verfasser zwei Forderungen, die wir uns im Wesentlichen aneignen können, einmal, daß die oberste kirchliche Behörde unter der Mitwirkung der landeskirchlichen Gesamtvertretung gebildet werde, sodann daß dieser letzteren nicht die wichtigsten Rechte zu Gunsten der kirchlichen Provinzialvertretungen entzogen werden. Wer der evangelischen Landeskirche einen tief greifenden Einfluß im Staatsleben schaffen will, muß dem Herrn Verfasser beistimmen. Es ist vollkommen richtig, was Dr. Beyschlag sagt: „der bloße vielstimmige Chor provinzieller Vertretungen würde im Centrum des Staates um so wirkungsloser verhalten, je leichter die nicht ausbleibende Dissonanz derselben den Rechtstitel dafür abgeben würde, jede einzelne unbeachtet zu lassen.“ Wir werden Gelegenheit finden, diese Frage noch einmal in das Auge zu fassen, und enthalten uns deshalb vorläufig weiterer Ausführungen.

(Fortsetzung folgt).

Königsberg i. Pr.

Prof. S. Jacoby.

Die Schlacht bei Gravelotte-St. Privat.*)

III.

Schlacht der II. Armee nach 5 Uhr Nachmittags.

IX. Armee-Corps.

In Erwartung der Umgehung des äußersten rechten Flügels der Franzosen durch einen Theil des sächsischen Armee-Corps war bei der II. Armee gegen die fünfte Nachmittagsstunde eine Gesechtspause eingetreten.**) Um 5 Uhr etwa bemerkte man nun beim Generalkommando, welches südlich von St. Nil hielt, daß sich französische Truppen von Roncourt auf St. Privat zu bewegten, und da man gleichzeitig jenseits Ste. Marie eine lange deutsche Artillerielinie entwickelt sah, so erachtete man das Eingreifen der sächsischen Umgehungscolonne als unmittelbar bevorstehend. Prinz August von Württemberg glaubte daher den Angriff des Garde-Corps nicht länger verschieben zu dürfen, wenn bei der vorgerückten Tageszeit überhaupt noch eine Entscheidung erfochten werden sollte, und daher erging, nach eingeholter Zustimmung des Oberbefehlshabers, an beide Divisionskommandeurs der Befehl zum Angriff der feindlichen Stellungen.

*) Vergleiche die dem ersten Hefte beigegebene Skizze.

**) Vergl. Hest 1. Seite 19.